

# SATZUNG

## Hans Büttner – Chaabwe Förderverein Deutschland e.V. Schulbildung für Aidsweisen in Sambia

### Satzungsänderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17.10.2009

*Änderungen kursiv*

#### **Präambel:**

Das Hauptziel des **Hans Büttner – Chaabwe Förderverein Deutschland e. V. / Schulbildung für Aidsweisen in Sambia** (*kurz: WISEKIDS*) ist, Kindern und Jugendlichen aus Sambia, deren Eltern in Folge von Aids gestorben sind, den weiteren Schulbesuch in ihrem Heimatland zu ermöglichen. Dafür will der Verein in Deutschland die nötigen Mittel beschaffen. Um die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins vor Ort bestmöglich zu verwirklichen, *arbeitet* der **Hans Büttner – Chaabwe Förderverein Deutschland e. V.** (*kurz: WISEKIDS*) *mit geeigneten Partnern in Sambia zusammen.*

Vor allem sozial und wirtschaftlich benachteiligte Aidsweisen sollen mit den Mitteln des *Vereins so unterstützt* werden, dass sie ihre Schulausbildung *und in besonderen Fällen Weiterbildung* frei von materiellen Sorgen fortführen und beenden können. Aufgrund der relativ günstigen Schulgebühren und Unterbringungskosten *arbeitet der Verein vorzugsweise* mit staatlichen und kirchlichen Internaten (Boarding Schools) zusammen. Der Verein selbst arbeitet politisch und weltanschaulich unabhängig. Das gilt insbesondere bei der Auswahl der zu fördernden Kinder und Jugendlichen.

Die Vereinsgründer sind davon überzeugt, dass der größte Reichtum eines jeden Landes, einer jeden Gesellschaft, ihre Menschen, insbesondere ihre Kinder und Jugendlichen sind. Diese müssen jedoch die Möglichkeit einer schulischen Ausbildung erhalten, um ihre Talente zum eigenen Wohl und zum Wohle aller zu entfalten. Denn in einer globalisierten Welt kann nur eine auf nachhaltigem Wissen und auf Bildung basierende Gesellschaft wirtschaftlichen Fortschritt, Wohlstand und sozialen Frieden schaffen. Nur eine solche Gesellschaft hat das Potential und die Fähigkeit, stabile demokratische Strukturen zu etablieren, zu erhalten und zu verteidigen.

Doch in vielen Ländern ist der Zugang zu Bildung und damit zu gesellschaftlicher Teilhabe erschwert. Insbesondere in Entwicklungsländern können Eltern das nötige Geld für Schulgebühren, Schulkleidung und -bücher sowie Fahrtkosten oft nur mit großer Mühe aufbringen. Wenn sie dann auch noch an den Folgen einer Aidskrankung viel zu früh sterben, sind ihre Kinder doppelt benachteiligt: Sie haben nicht nur ihre Eltern verloren sondern in der Regel auch jegliche Aussicht auf Bildung und damit auf ein besseres Leben. Allein in Sambia gibt es unzählige sogenannte Aidsweisen. Wenigstens einem Bruchteil von ihnen will der *Verein helfen*, ihre Schulausbildung erfolgreich abzuschließen und damit den Weg in eine Berufsausbildung und bessere Zukunft ebnen.

#### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen

#### **Hans Büttner - Chaabwe Förderverein Deutschland Schulbildung für Aidsweisen in Sambia**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name:

#### **Hans Büttner - Chaabwe Förderverein Deutschland e.V.**

## **Schulbildung für Aidsweisen in Sambia**

Der Verein hat seinen Sitz in Ingolstadt.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des deutschen Vereins ist, die Mittel zur Verwirklichung *seiner* steuerbegünstigten Zwecke zum Zugang zur Bildung von Aidsweisen in Sambia zu beschaffen. Der deutsche Verein geht dazu Kooperationen mit sambischen Partnern ein und legt die Tätigkeitsbereiche in einer Kooperationsvereinbarung fest. Dadurch soll, wie in der Präambel beschrieben, Kindern und Jugendlichen, deren Eltern infolge Aids schwer erkrankt oder gestorben sind, eine umfassende Schulbildung in ihrem Heimatland Sambia ermöglicht werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Aufhebung des deutschen Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an „Unicef Deutschland - Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen“, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts werden.

(2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

### **§ 5 Austritt von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten. Der Austritt wird zum jeweiligen Jahresende wirksam.

### **§ 6 Ausschluss von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

### **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, durch jährliche Mitgliedsbeiträge den Zweck des Vereins zu unterstützen. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

### **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter, ferner aus Kassier und Schriftführer, sowie bis zu fünf Beisitzern. Durch Kooption kann der Vorstand bis zu drei weitere Vorstände berufen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Verein wird jeweils einzeln vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden vertreten oder von den übrigen Vorstandsmitgliedern gemeinsam.

### **§ 9 Mitgliederversammlungen**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

### **§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post *bzw. per E-Mail* unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse *bzw. E-Mail-Adresse*.

### **§ 11 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Ist der Schriftführer verhindert, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn eines der erschienen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

### **§ 12 Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Gabriel Engert

Dr. Gerhard Schmidt

Versammlungsleiter

Protokollführer

Ingolstadt, den 20. Mai 2006

**Satzungsänderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17.10.2009 in Ingolstadt**

**Ingolstadt, den 17.10.2009**

Gerda Büttner (Vorsitzende)